

BVGer D-9142/2025 vom 18. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-9142_2025_d20251118

FR: TAF D-9142/2025 du 18 novembre 2025

IT: TAF D-9142/2025 del 18 novembre 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 18. November 2025 / N

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Asyl- und Wegweisungsverfügungen des SEM. Nach- dem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Be- schwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und

D-9142/2025 Seite 5 formgerecht eingereichte Beschwerde ist – unter Vorbehalt der nachste- henden Erwägung – einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Die Vorinstanz ist auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerde- führenden nicht eingetreten, womit sich die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob der Nicht- eintretensentscheid zu Recht erfolgte (vgl. beispielsweise Urteil des BVGer E-3134/2025 vom 26. November 2025 E. 2). Falls das Bundesverwaltungs- gericht diesen Entscheid als unrechtmässig erachtet, enthält es sich einer selbständigen materiellen Pr&ufl;fung; vielmehr hebt es in diesem Fall die an- gefochtene Verfügung auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zur&ufl;ck (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.). Auf die Anträge, es sei die Fl&ufl;chtlingseigenschaft der Beschwerdef&ufl;hrenden festzustellen und ihnen Asyl zu gewähren sowie es sei (eventualiter) die Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit respektive Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs fest- zustellen und eine vorläufige Aufnahme anzuordnen, ist daher nicht einzu- treten.

E. 2.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterli- cher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungs- weise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich

vorliegend um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3.1

Das SEM nimmt in seiner Verfügung zunächst eine Qualifikation der Eingabe vom 7. November 2025 vor. In dieser werde geltend gemacht, dass gegen den Beschwerdeführer wegen des Vorwurfs der Präsidentenbeleidigung ermittelt werde und diesbezüglich am 19. September 2025 ein Vorführbefehl ergangen sei. Mit dem vorgebrachten Ermittlungsverfahren habe sich das Bundesverwaltungsgericht jedoch bereits in seinem Urteil vom 1. Oktober 2025 auseinandergesetzt und das neue Beweismittel sei bereits vor dieser Entscheidung entstanden. Diese Umstände wären daher im Rahmen eines allfälligen Revisionsgesuchs durch das Bundesverwaltungsgericht zu behandeln und das SEM trete mangels funktioneller Zuständigkeit nicht darauf ein. Weiter werde geltend gemacht, der D-9142/2025 Seite 6 Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden habe sich nachträglich verändert und stehe einem Wegweisungsvollzug entgegen. Diesbezüglich nehme das SEM die Eingabe als einfaches Wiedererwägungsgesuch im Sinne von Art. 111b AsylG entgegen. Wiedererwägungsgesuche seien schriftlich und begründet einzureichen. Falls die Gesuchstellenden ihrer Begründungspflicht nicht nachkämen, habe das SEM die Option, gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG auf ein Gesuch nicht einzutreten. Vorliegend hätten die Asylbehörden die medizinischen Probleme der Beschwerdeführenden bereits im ordentlichen Verfahren gewürdigt und namentlich festgestellt, es sei nicht von einer drohenden medizinischen Notlage auszugehen und die erforderlichen Behandlungen seien auch in der Türkei verfügbar. Die Beschwerdeführenden äusserten sich nicht zu diesen Erwägungen und legten nicht dar, weshalb diese Einschätzungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr zutreffen sollten. Es sei insbesondere nicht ersichtlich, weshalb eine adäquate Behandlung in der Türkei, deren Gesundheitssystem grundsätzlich europäischen Standards entspreche, ihnen nicht zugänglich sein sollte. Daran vermöchten auch die eingereichten Arztberichte und darin geäußerte, nicht weiter begründete oder belegte Vermutungen nichts zu ändern. Insgesamt erweise sich das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden als nicht gehörig begründet, weshalb darauf nicht einzutreten sei.

E. 3.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Entwicklungen nach Abschluss des ersten Verfahrens – die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführenden sowie der politisch motivierte Haftbefehl – seien ein typischer Fall von nachträglich eingetretenen respektive bekannt gewordenen Tatsachen im Sinne von Art. 111c AsylG. Es handle sich somit klar um ein Mehrfachgesuch, welches auf eine materiellrechtliche Neubewertung des Asylentscheids und eine Prüfung von Wegweisungsvollzugshindernissen abziele. Die vom SEM vorgenommene Fragmentierung in ein angebliches Revisionsgesuch sowie ein Wiedererwägungsgesuch widerspreche der ständigen Rechtsprechung zur Qualifikation von solchen Eingaben, ignoriere den Schutzzweck von Art. 111c AsylG und führe faktisch dazu, dass die Behörde ihre materielle Prüfungspflicht umgehe. Dies komme einer formellen Rechtsverweigerung gleich. Weiter habe die Vorinstanz weder die ärztlichen

Berichte noch den Haftbefehl inhaltlich gewürdigt und damit den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör verletzt. Bei der stationären Behandlung des Beschwerdeführers, der neuen medizinischen Erkenntnislage zur Therapie von D._____ und dem nachträglich

D-9142/2025 Seite 7 zugänglich gewordenen Haftbefehl handle es sich um Umstände, welche zwingend ein Eintreten auf das Mehrfachgesuch erfordert hätten. Hinsichtlich des Haftbefehls sei nicht das Ausstellungsdatum, sondern der Zeitpunkt der Kenntniserlangung massgebend, was das SEM vollkommen ausgeblendet habe. Diese gravierenden Verfahrensfehler müssten zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führen. Die eingereichten ärztlichen Berichte betreffend den Beschwerdeführer zeigten, dass ihm insbesondere eine schwere depressive Episode diagnostiziert worden sei und akute Suizidalität bestehe. Die Unterbrechung der psychiatrischen Behandlung, etwa im Rahmen des Wegweisungsvollzugs, berge die erhebliche Gefahr einer suizidalen Eskalation. Es müsse eine individualisierte Risikoprüfung vorgenommen und festgestellt werden, ob die erforderliche Behandlung im Herkunftsstaat realistischere zugänglich sei. Der pauschale Verweis auf die medizinische Versorgung im Herkunftsstaat reiche nicht aus. Auch die Beschwerdeführerin leide an einer schweren depressiven Episode mit suizidalen Gedanken. Ihre psychische Destabilisierung werde durch die Belastungssituation – Pflege eines schwerkranken Kindes, Gesundheitszustand des Ehemannes sowie drohende Wegweisung – erheblich verstärkt. Besonders gravierend seien indessen die Risiken für den Sohn D._____. Dieser sei auf eine lückenlose Therapie angewiesen und ein Unterbruch könne lebensbedrohliche Komplikationen wie (...) verursachen. Das Angebot an spezialisierten pädiatrischen (...) -Behandlungen sei in der Türkei unzureichend und die Therapie medizinisch nicht gleichwertig. Eine Rückkehr würde daher eine unmittelbare Gesundheitsgefährdung Gesundheit bedeuten und dem Grundsatz der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls zuwiderlaufen. Zudem würde die Wegweisung einer suizidalen, psychiatrisch instabilen Person und eines schwerkranken Kindes – ohne zu prüfen, ob die Betroffenen im Heimatstaat Zugang zu konkret benötigter medizinischer Versorgung hätten – gegen Art. 3 EMRK verstossen.

E. 4.1

Vorab ist auf die Qualifikation der als «Mehrfachgesuch gemäss Art. 111c AsylG» betitelten Eingabe vom 7. November 2025 einzugehen.

E. 4.2.1

Wird ein Asyl- und Wegweisungsentscheid angefochten, erwächst dieser mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Rechtskraft. Stellt sich das Urteil später als (ursprünglich) fehlerhaft heraus, kann es aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision gezogen werden

D-9142/2025 Seite 8 (Art. 45 VGG). In öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG die Revision verlangt werden, sofern die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, welche sie im früheren Verfahren nicht bringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 4.2.2

Das Wiedererwägungsgesuch ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b AsylG) und bezweckt in seiner klassischen Konstellation die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Asyl- und Wegweisungsverfügung an nachträglich eingetretene Tatsachen im Sinne von Wegweisungsvollzugshindernissen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 f. m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs zu prüfen sind Beweismittel, die erst nach dem Beschwerdeentscheid entstanden sind, aber vorbestandene Tatsachen belegen sollen (vgl. BVGE 2013/22 E. 13.1). Ein Wiedererwägungsgesuch ist beim SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). Kommt eine gesuchstellende Person ihrer Begründungspflicht nicht nach, so hat die entscheidende Behörde die Möglichkeit, gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG auf das Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten (vgl. BVGE 2014/39 E. 7). Solche Gesuche sind zudem nicht beliebig zulässig und dürfen namentlich nicht dazu dienen, blosser Urteilskritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1). Auf ein Wiedererwägungsgesuch ist daher nicht einzutreten, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. etwa Urteil des BVGer D-3173/2021 vom 6. Dezember 2021 E. 4.3 m.w.H.).

E. 4.2.3

Um ein Mehrfachgesuch handelt es sich hingegen, wenn die gesuchstellende Person geltend macht, sie erfülle aufgrund neuer Sachumstände,

D-9142/2025 Seite 9 die sich nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens ereignet haben, die Flüchtlingseigenschaft. Neu entstandene Tatsachen, aus der sich die Flüchtlingseigenschaft ergeben, können nicht revisionsweise geltend gemacht werden und fallen auch nicht unter das einfache Wiedererwägungsgesuch (nur Wegweisungsvollzugsgründe), weshalb diese unter dem Aspekt des Mehrfachgesuches nach Massgabe von Art. 111c AsylG vorgebracht werden können. Sobald die betroffene Person jedoch geltend macht, sie habe nachträglich Kenntnis von erheblichen Tatsachen oder Beweismitteln erhalten, welche sich vor einem materiellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ereignet haben, respektive vor diesem entstanden sind, kann dies ausschliesslich mit einem Revisionsgesuch geltend gemacht werden. Das SEM ist für solche Vorbringen funktionell nicht zuständig und hat diese nicht im Rahmen eines Mehrfachgesuchs zu prüfen.

E. 4.3

Vorliegend wurde mit der Eingabe vom 7. November 2025 ein den Beschwerdeführer betreffender Vorführbefehl (Yakalama Emri) vom 19. September 2025 eingereicht und geltend gemacht, dieser belege eine politische Verfolgung. Dieses Beweismittel, ist vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Oktober 2025 entstanden. Zudem hatte der Beschwerdeführer bereits im ordentlichen Verfahren vorgebracht, dass gegen ihn in

der Türkei ein Ermittlungsverfahren laufe. Entsprechend handelt es sich bei diesem Sachverhaltselement sowie dem neuen Beweismittel nicht um nach Verfahrensabschluss entstandene Tatsachen und Beweismittel, welche im Rahmen eines Mehrfachgesuchs gemäss Art. 111c AsylG zu würdigen wären. Vielmehr könnte diese Konstellation allenfalls unter Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG fallen und wäre revisionsweise vorzubringen.

E. 4.4

Mit ihrer Eingabe reichten die Beschwerdeführenden sodann verschiedene Arztberichte zu den Akten und machten geltend, ihr Gesundheitszustand habe sich verändert, respektive es lägen neue Erkenntnisse vor. Diese Umstände beziehen sich auf mögliche Wegweisungsvollzugshindernisse. Eine nachträglich veränderte Sachlage in Bezug auf die Flüchtlings-eigenschaft ist darin ebenfalls nicht zu erblicken, weshalb auch diese Vorbringen nicht unter dem Gesichtspunkt eines Mehrfachgesuchs zu beurteilen sind. Vielmehr handelt es sich um klassische Wiedererwägungsvorbringen im Sinne von Art. 111b AsylG.

E. 4.5

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden in ihrer als «Mehrfachgesuch gemäss Art. 111c AsylG» bezeichneten Eingabe einerseits einen möglichen Revisionsgrund, andererseits potenzielle Wiedererwägungsgründe vorbringen. Die funktionelle Zuständigkeit für

D-9142/2025 Seite 10 die Beurteilung von ersteren liegt – abgesehen von den vorliegend nicht einschlägigen Fällen des qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs – beim Bundesverwaltungsgericht, während die letztgenannten vom SEM zu beurteilen sind. Die Ausführungen der Vorinstanz in diesem Zusammenhang erweisen sich als zutreffend und es liegt keineswegs eine unzulässige «Fragmentierung» der Eingabe vom 7. November 2025 vor. Es werden darin trotz der Betitelung als Mehrfachgesuch gerade keine Gründe vorgebracht, welche eine nachträgliche Veränderung der Sachlage betreffend die Flüchtlings-eigenschaft darstellen und somit unter Art. 111c AsylG zu prüfen wären. Das SEM ist somit zu Recht auf das Vorbringen betreffend einen im Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer ausgestellten Vorführbefehl mangels funktioneller Zuständigkeit nicht eingetreten und hat die Eingabe im Übrigen zutreffend als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen. Es liegen diesbezüglich keine Verfahrensfehler und schon gar nicht eine formelle Rechtsverweigerung vor.

E. 5.1

Bereits im Rahmen des ordentlichen Verfahrens wurde vorgebracht, dass die beiden Eltern sowie der Sohn D._____ unter einer (...) leiden. Die Erkrankung wurde kurz nach der Geburt des Sohnes diagnostiziert und besteht mithin bereits seit rund (...) Jahren (vgl. SEM-Akte [...] -63/16, F8). In den Asylakten befinden sich denn auch verschiedene Arztberichte, einerseits betreffend die Eltern und andererseits betreffend D._____. Aus einem Bericht des (...) vom 21. August 2025 geht etwa hervor, dass beim Beschwerdeführer eine (...) bestehe und er seit (...) in einer (...) Therapie sei, aktuell mit (...). Derselbe Bericht erwähnt mehrere Nebendiagnosen, darunter eine Anpassungsstörung, differentialdiagnostisch Depression, aufgrund der belastenden Situation mit der Flucht, der (...) -Erkrankung sowie erfahrener Diskriminierungen im Heimatstaat (vgl. SEM-Akte [...] - 60/4). Auch bei der Beschwerdeführerin wurde in der Mitteilung eines Arztes des (...) an das SEM vom 15. Juli 2025 namentlich festgehalten,

sie sei unter einer (...) -Therapie mit (...) und es werde eine psychiatrische Zuweisung empfohlen bei Verdacht auf Anpassungsstörung (vgl. SEM-Akte [...] - 52/2). Auch D. _____ wurde schon kurz nach der Ankunft in der Schweiz behandelt. Ein ambulanter Bericht des (...) vom 30. Juni 2025 führt als Hauptdiagnose – neben (...) – eine (...) auf, welche aktuell mit einer (...) Therapie behandelt wird (vgl. SEM-Akte [...] -49/7). Derselbe Bericht hält fest, dass er seit dem frühesten Kindesalter leitliniengemäss eine (...) erhalten habe. Weiter besucht D. _____ mit seinen Eltern die psychologische Sprechstunde der (...), was in mehreren provisorischen ambulanten Berichten dokumentiert ist (vgl. etwa SEM-Akten [...] -57/3, 62/3, 76/3).

D-9142/2025 Seite 11

E. 5.2

Es steht somit fest, dass nicht nur die (...) -Erkrankung, sondern auch die (teilweise damit verbundene) psychische Belastung der Beschwerdeführenden bereits im Zeitpunkt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Oktober 2025 bekannt war und darin entsprechend berücksichtigt wurde. In jenem Entscheid wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die (...) schon im Heimatstaat bestanden habe und dort weiterhin behandelt werden könne (vgl. Urteil D-7240/2025 E. 8.3.4). In der Stellungnahme des (...) vom 31. Oktober 2025 wird betreffend D. _____ festgestellt, dass er in der Türkei schon als Neugeborenes effektiv habe behandelt werden können. Aufgrund zunehmender Therapiekomplicationen ([...]) wäre indessen eine Umstellung auf neuere Medikamente notwendig gewesen, deren Verfügbarkeit für das Kindes- und Jugendalter in der Türkei nicht bestanden habe. In der Schweiz sei eine Umstellung der (...) Therapie erfolgt und es zeige sich bereits eine deutliche (...). Der Bericht legt jedoch nicht dar, welche Medikamente in der Türkei nicht verfügbar gewesen seien, woher diese Information stammt und was die Konsequenzen einer Fortführung der bestehenden – oder allenfalls einer alternativen, verfügbaren – Therapie in der Türkei gewesen wäre. Die Schlussfolgerung, es sei wahrscheinlich, dass in der Schweiz erzielte Fortschritte nicht aufrechterhalten werden können, erscheint sehr vage und nicht belegt. Tatsächlich hatte D. _____ im Heimatstaat bislang Zugang zu erforderlichen medizinischen Behandlungen und es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass diese in einem Masse unzureichend gewesen wären, dass dies seine Gesundheit ernsthaft gefährdet hätte. Auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls gibt es für Minderjährige keinen Anspruch auf einen Aufenthalt in einem Staat, in dem die – nach Auffassung der Betroffenen – bestmögliche medizinische Versorgung besteht. Vielmehr ist entscheidend, ob sich eine Rückkehr in den Heimatstaat als zumutbar erweist respektive das Kindeswohl gefährdet sein könnte aufgrund einer drohenden erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustands. Aus der ärztlichen Stellungnahme vom 31. Oktober 2025 ergeben sich aber keine zusätzlichen Diagnosen, welche im Zeitpunkt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts nicht bereits bekannt gewesen wären. Es geht daraus auch nicht hervor, dass eine Rückkehr zwangsläufig gravierende negative Auswirkungen auf die Gesundheit von D. _____ hätte und eine angemessene Behandlung seiner (...) -Erkrankung in der Türkei nicht mehr möglich wäre. Die Eingaben der Beschwerdeführenden sowie die neu eingereichten Beweismittel zeigen daher nicht, inwiefern diesbezüglich eine wiedererwägungsrechtlich erhebliche Veränderung des Sachverhalts vorliegen sollte.

D-9142/2025 Seite 12

E. 5.3

Hinsichtlich des Beschwerdeführers wird sodann geltend gemacht, dass sich sein Gesundheitszustand nach dem negativen Asylentscheid deutlich verschlechtert habe. Ein Arztbericht der (...) hält fest, es bestehe eine schwere depressive Episode mit akuter Suizidalität, Angst und Panikattacken sowie ein (...). Gleichzeitig wird aber auch erwähnt, dass die depressive Symptomatik und die (...) bereits seit mehreren Jahren bestünden. Wie bereits dargelegt, wurden psychische Probleme schon im Rahmen des ordentlichen Verfahrens geltend gemacht. Dies gilt auch im Fall der Beschwerdeführerin, die gemäss einem als «Variabler Arztbrief» betitelten Schreiben der (...) vom 28. Oktober 2025 an einer schweren depressiven Episode leidet. Der Brief führt ferner aus, bei einer Rückkehr in die Türkei bestehe die Gefahr einer erheblichen Destabilisierung und einer erhöhten Suizidalität. Das Urteil D-7240/2025 hielt in diesem Zusammenhang fest, im Heimatstaat der Beschwerdeführenden seien – sofern notwendig – auch psychiatrische, psychotherapeutische und psychologische Behandlungen verfügbar und das Gesundheitssystem weise grundsätzlich einen europäischen Standard auf (vgl. dort E. 8.3.4). Zu Recht wies das SEM darauf hin, dass sich die Eingaben im Rahmen des Folgeverfahrens nicht ansatzweise mit diesen Erwägungen auseinandersetzen oder begründen, weshalb ihnen erforderliche Behandlungen in der Türkei nicht zugänglich sein sollten. Die erhebliche Belastungssituation für die beiden Eltern – insbesondere angesichts der chronischen Krankheit ihres Sohnes – soll nicht verkannt werden. Dass sich deren Gesundheitszustand aber in den wenigen Wochen seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Oktober 2025 in einem Ausmass verschlechtert haben sollte, dass der Wegweisungsvollzug neu als unzulässig oder unzumutbar eingestuft werden müsste, geht aus ihren Eingaben nicht hervor.

E. 5.4

Der Vollständigkeit halber ist festzustellen, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hingewiesen hat, eine bestehende Suizidalität stehe dem Vollzug der Wegweisung nicht entgegen, solange konkrete Massnahmen zwecks Verhütung der Umsetzung einer Suiziddrohung getroffen werden. Im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten wird einer allenfalls weiterhin bestehenden oder sich akzentuierenden Suizidalität Rechnung zu tragen sein, etwa durch eine ärztliche oder medikamentöse Begleitung respektive Vorbereitung. Auch die Frage der Reisefähigkeit wird, wie die Vorinstanz korrekt ausführt, erst im tatsächlichen Ausreisezeitpunkt durch die kantonale Vollzugsbehörde zu prüfen sein.

D-9142/2025 Seite 13

E. 5.5

Nach dem Gesagten hat das SEM das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden zu Recht als nicht gehörig begründet eingestuft und ist entsprechend darauf nicht eingetreten.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten ist.

E. 7

Die am 2. Dezember 2025 angeordnete superprovisorische vorsorgliche Massnahme (Vollzugsstopp) fällt mit dem heutigen Abschluss des Verfahrens dahin.

E. 8.1

Der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, wird mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos.

E. 8.2

Die Beschwerde ist in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu qualifizieren. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist deshalb ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen. Als Folge davon ist auch das Gesuch um Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistandes abzuweisen (Art. 65 Abs. 2 VwVG).

E. 8.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxisgemäss auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-9142/2025 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.